



Haftpflichtversicherung für Yachten unter Schweizer Flagge

Voraussetzung für die Aufnahme einer Yacht in das Schweizerische Yachtregister ist das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung in der Schweiz, die für die ganze Dauer der Registrierung aufrechterhalten werden muss. Die geltenden Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung sind in Art. 8 der Verordnung über die Schweizerischen Yachten zur See vom 15. März 1971 festgelegt. **Es kommen demnach nur Versicherungsgesellschaften in Frage, die vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigt sind.** Die Mindesthaftpflichtsumme je Unfallereignis für Personen und Sachschäden zusammen beträgt 5 Millionen CHF. Die Versicherung ist daher in der Schweiz in Schweizer Franken abzuschliessen.

Die Haftpflichtversicherung muss für einen der beiden nachstehenden **geographischen Bereiche** gültig sein:

- **weltweit (Hochsee, auch Zone C genannt)**

oder

- **Westeuropa-Hochsee (auch Zone B genannt)**, d.h. die Gewässer der Ostsee, Kattegat und Skagerrak, Nordsee, Englischer Kanal, Irische See sowie die daran anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Verbindungslinien 60^o Nord einschliesslich Bergen, 20^o West, 25^o Nord, sowie das Mittelmeer einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere.

Als Haftpflicht-Versicherungsnachweis ist dem Seeschiffahrtsamt der **Versicherungsnachweis** für Schiffe (gleiches Formular wie für die Binnenschiffahrt) vorzulegen mit Eintrag der wichtigsten Schiffsdaten und **des geographischen Geltungsbereiches** (B oder C), wie oben beschrieben.

Name und Adresse auf dem Versicherungsnachweis müssen mit Name und Adresse im Flaggenschein übereinstimmen.

Wir können Ihr Schiff erst nach Inkrafttreten der Haftpflichtversicherung registrieren.